

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Amberg (Kostensatzung)

Aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl. S. 150) und Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) erlässt die Stadt Amberg folgende

Satzung:

§ 1

Das Kommunale Kostenverzeichnis als Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Amberg (Kostensatzung) vom 27.11.1990 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 3 vom 02.02.1991, ber. Nr. 4 vom 16.02.1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.07.2006 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 05.08.2006) wird wie folgt geändert:

In Tarifgruppe 00 wird nach Tarifnummer 006 folgende neue Tarifnummer 007 eingefügt:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
	007	Informationsfreiheitssatzung 1. Auskünfte einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte 2. Herausgabe a) Herausgabe von Informationsträgern (Dateien, Abschriften etc.) b) Herausgabe von Informationsträgern (Dateien, Abschriften etc.), wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur	gebührenfrei 15 € -125 € 30 € - 500 €

		Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen 3. Einsichtnahme Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 € - 500 €
--	--	--	--------------

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg, den.....

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister